



## **Neues Restaurant mit nicht zugänglichen WC Anlagen**

chk. Frau Zumbühl (Name geändert) besuchte ein vor kurzer Zeit eröffnetes Restaurant. Sie konnte mit ihrem Elektrorollstuhl hindernisfrei in den Speisesaal gelangen. Doch als sie aufs WC ging, musste sie leider feststellen, dass dieses für sie nicht zugänglich war. Sie machte den Betreiber darauf aufmerksam, dieser meinte jedoch, er hätte bereits genug in Sachen Zugänglichkeit gemacht. Und im Übrigen stünde das Personal zur Verfügung, um Betroffenen auf einen kleineren Rollstuhl zu verhelfen, welcher problemlos im WC Platz finden würde. Daraufhin kontaktierte Frau Zumbühl die Fachstelle Égalité Handicap und bat sie darum, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts zu prüfen.

Égalité Handicap musste feststellen, dass unter den beschriebenen Umständen die Baubewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen. Denn bei öffentlich zugänglichen Bauten wie ein Restaurant verlangt das BehiG nicht nur die Zugänglichkeit, sondern auch die hindernisfreie Benutzbarkeit der Räumlichkeiten (Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur BehiV, November 2003, S. 4). Sie wendete sich deshalb schriftlich an die Baubewilligungsbehörde und bat diese um Stellungnahme. Die Baubewilligungsbehörde reagierte prompt, sah den Fehler ein, entschuldigte sich hierfür und bat den Eigentümer, spätestens im Rahmen der nächsten (bereits geplanten) Umbauten die nötigen Anpassungen vorzunehmen.